

Testes per aures tracti und Plinius,
n. h. XI 45, 251*

Von HERIBERT AIGNER

Allein das Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark verzeichnet für den Zeitraum von ca. 925 bis 1212 39 Diplome, in denen *testes auriculares* oder *testes per aures tracti* genannt sind¹, Zeugen also, deren Erinnerungsvermögen für die Verträge, die in ihrem Beisein abgeschlossen werden, durch Ziehen an den Ohren gestärkt wird². Während diese Form der *tractio aurium* für Baiern bzw. altes bairisches Einflußgebiet häufig nachzuweisen ist und sich dafür vielfach sogar die ergänzende Bemerkung *more Baioariorum* findet³, wendet „Ripuarien und vielleicht das übrige Franken . . . das Ohrpfetzen bloß auf Kinder an, neben den eigentlichen Zeugen, nicht auf diese selbst“; dagegen gibt es „in Sachsen, Friesland, im Norden . . . weder gesetzliche noch urkundliche Spuren eines dieser Gebräuche“⁴. In Urkunden verliert sich die Anführung dieser bereits in der Lex Ripuaria⁵ zitierten Gepflogenheit im 13. Jahrhundert, und kein in Deutsch abgefaßtes Rechtsdokument erwähnt sie daher; dagegen herrschte aber nach der Auskunft J. Grimms noch im 18. Jahrhundert „in mehrern Gegenden Deutschlands die Sitte, bei wichtigen Anlässen,

* Alexandro Novotny septuagenario devotissime dedicatum.

¹ Vgl. J. Zahn, I: 798—1192 (1875), 949; II: 1192—1246 (1879), 745.

² So z. B. H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, I² (1962), 224: „Um ihr Gedächtnis zu stützen, wurden sie am Ohre gezupft, oder sie erhielten sogar Ohrfeigen . . .“; als bloße Aufforderung zur Zeugnisleistung wird dieser Akt dagegen von R. Schröder — E. Künßberg Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 71932, 290 und Anm. 9) aufgefaßt: „Die Zeugen mußten rechtsförmlich zur Unterschrift oder zur Handfestung . . . aufgefordert werden . . ., daher *testes rogati*. Bei den Baiern *rogatio testium* durch Ohrzupfen (*testes per aures tracti*)“; vgl. auch 92, Anm. 11. Dagegen spricht aber die Lex Ripuaria (siehe unten Anm. 5). Zum Ohrenzischen vgl. noch K. v. Amira — C. v. Schwerin, Rechtsarchäologie. Gegenstände, Formen und Symbole germanischen Rechts (Deutsches Ahnenerbe, Reihe B, Bd. 2, 1943), 84 f, 187 (Anm. 483).

³ Vgl. die Belege bei J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, I⁴ (1899), 200.

⁴ A. a. O.

⁵ 63 [60, 1]: *De traditionibus et testibus adhibendis. Si quis villam aut vineam vel quamlibet possessiunculam ab alio comparaverit et testamentum accipere non potuerit, si mediocris res est, cum sex testibus, et si parva, cum tribus, quodsi magna cum duodecim ad locum traditionis cum totidem numero pueris accedat, et sic praesentibus eis pretium tradat et possessionem accipiat et unicuique de parvulis alapas donet et torqueat auriculas, ut ei in postmodum testimonium praebeant.* — Vgl. Lex Baiuv. 15, 2 [16, 2]: *Si quis vendiderit possessionem suam alicui, terram cultam, non cultam, prata vel silvas, post acceptum pretium aut per chartam aut per testes comprobetur firma emptio; ille testis per aurem debet esse tractus, quia sic habet lex vestra*; ähnlich noch 16, 2 [17, 3] und 16, 5 [17, 6]. Weiters auch Lex Burg. 60, 3 cod. B. 6: *tractas aures*, und dazu eine *charta Widonis de Montefalcone* aus dem Archiv von Autun, also burgundisch (1112) bei Du Cange I, 370; schließlich noch Lex Alam. 94 [91]: *Si quis aliquem post finitam causam et emendatam mallare voluerit, post testes tractos et emendationem tractam*, wobei die Ergänzung durch *per aures* fraglich bleiben muß. Für Italien ist eine Urkunde aus Lucca (884) bei L. A. Muratori, Delle antichità Estensi ed Italiani, I (1717), 239 angegeben: *ex genere bavarico per aurem tracto testis*.

als der Legung eines Grundsteins, Setzung eines Grenzsteins, Findung eines Schatzes und dergleichen, Knaben zuzuziehen und sie unversehens in die Ohrklappen zu pfeifen oder ihnen Ohrfeigen zu stechen, damit sie sich des Vorgangs ihr ganzes Leben lang erinnern sollten⁶. Es ist zwar in diesem Zitat nicht ausdrücklich betont, kann aber der Formulierung doch entnommen werden, daß der durch das Kneifen in die Ohren oder durch die Ohrfeige hervorgerufene Schmerz das Gedächtnis auf etwas drastische Weise stärken sollte. Und obwohl diese Nebenwirkung — besonders für die geschilderte Spätform der Tradition — wohl nicht gut gelegnet werden kann, erhebt sich doch die Frage, ob nicht eine Wurzel der *tractio aurium* zu finden ist, aus der dieser Brauch besser verständlich wird.

Dabei ist nun zunächst als auffällig festzuhalten, daß sich auch bei den Römern das Berühren der Ohren vor allem bei Zeugnisleistung durch einige Belegstellen nachweisen läßt⁷. Schon in der Komödie *Persa* des Plautus heißt es (4, 9 f.): *Sed ego in ius voco. Nonne antestaris? Tuane ergo causa carnifex cuiquam mortali libero aures atteram? Bei Horaz (sat. I 9, 75 f.) lesen wir: licet antestari? ego vero oppono auriculam; und ein — zu Unrecht — Helenius Acro zugeschriebenes Scholion erklärt die dieser Horazstelle zugrunde liegenden römischen Gepflogenheiten so aufschlußreich, daß es hier ausführlich wiedergegeben sei:⁸ . . . *Denuntiantes litem antestatos habebant, quibus praesentibus conveniebant, ita ut aurem illis tertio vellerent. Sic Servus magister [urbis] exposuit. Alii sic exponunt, quod Horatium interrogaverit, si testis esse pateretur, et Horatius optulerit aurem ultro. Solebant enim testium aures tenere et ita dicere: 'memento, quod tu mihi in illa causa testis eris.' . . . Olim qui antestabantur, auriculam contingebant. . . Tangens autem auriculam his verbis loquebatur: licet antestari? Auch Vergil (ecl. 6, 4) spielt auf die geschilderte Gewohnheit an: *Cynthius aurem vellit et admonuit*. In Senecas Apocolocyntosis geht Hercules während der parodierten Senatssitzung auf dem Olymp zu Diespiter, um ihn unter Zupfen am Ohrläppchen daran zu erinnern, mit seiner *sententia* für die Aufnahme des Kaisers Claudius unter die Götter zu plädieren (9, 4): *ad hunc belle accessit Hercules et auriculam illi tetigit*. Diese Stelle führt uns zu einer Notiz des älteren Plinius (n. h. XI 45, 251), die geeignet scheint, das Phänomen der *tactio aurium* zu erhellen: *est in aure ima memoriae locus, quem tangentes antestamur*. Das heißt nichts anderes, als daß Plinius das Ohrläppchen als Sitz des Gedächtnisses ansieht, welches durch die Berührung der *auricula* angesprochen wird. Diese Feststellung untermauert Plinius noch durch die unmittelbar anschließende Passage seines Werkes, in der ebenfalls die Ohrgegend — genauer eine Stelle hinter dem Ohr — mit der Erinnerung oder, besser, mit dem Vergessen in Verbindung gebracht wird: *est post aurem aequae dexteram Nemeseos, quae dea Latinum nomen ne in Capitolio quidem invenit, quo referimus tactum ore proximum a minimo digi-***

⁶ Grimm, RA I, 198.

⁷ Zum Teil schon bei Grimm, RA I, 201, zusammengestellt, allerdings ungenau zitiert.

⁸ Pseudacron (ed. O. Keller, 1904, ND 1967), *serm.* I 9, 76.

*tum, veniam sermonis a diis ibi recondentes*⁹. Der Sinn der hier beschriebenen Geste — das „Begraben“ frevlerischer, die Götter beleidigender Reden „symbolisiert durch die Bewegung des kleinen Fingers vom Mund hinter das rechte Ohr“ — ist von Th. Köves-Zulauf, der sich zuletzt eingehend mit dieser besonders wegen der Metonomasie des *venia sermonis* schwierigen Stelle beschäftigt hat, einleuchtend interpretiert worden¹⁰. Für ihn ist es „fast unvermeidlich, daß bei einer solchen Mundberührung der Finger mit Speichel benetzt wird und dieser dann durch die weitere Geste hinter das Ohr getragen wird. Tatsächlich liegt hier somit ein Fall von Speichelübertragung vor, gemäß der üblichen und offensichtlich richtigen Interpretation dieser Gebärde¹¹.“ Und auch der Sinn des Forttragens des die Worte verkörpernden Speichels vom Mund hinter das Ohr ergibt sich für Köves-Zulauf „auf natürliche Weise: die gefährlichen Worte sollen sinnbildlich vom Organ des Sprechens entfernt und quasi außer Hörweite getragen und dadurch ‚vernichtet‘ werden¹². Dazu ist allerdings zu bemerken, daß Plinius durch das *aeque* in seiner Formulierung m. E. eindeutig das Ohr nicht in seiner Funktion als Hörorgan anspricht, sondern eben als Sitz des Gedächtnisses, als den er es im vorhergehenden Satz bezeichnet hat: Die frevlerischen Reden sollen also hinter oder unter dem Platz des Erinnerungsvermögens, an einer Stelle, die sinigerweise *Nemeseos (locus)*¹³ heißt, verborgen und damit vergessen werden. Weiters verdient in diesem Zusammenhang noch festgehalten zu werden, daß es für den zitierten Abschnitt des plinianischen Werkes keine Parallelberichte gibt, obwohl sich sonst die *naturalis historia* in vielen Passagen auf — besonders griechische — Vorlagen zurückführen läßt¹⁴. Das führt zusammen mit dem allgemeinen Charakter der Nachricht und der Verwendung von *referimus* Köves-Zulauf zu dem Schluß, „daß wir es hier mit einer eigenen Mitteilung des Schriftstellers über eine zeitgenössische Verhaltensweise zu tun haben“¹⁵.

Für uns bleibt nun zu überlegen, inwieweit ein Zusammenhang bzw. ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen der römischen *tactio* und der deut-

⁹ Ein entsprechender Gestus findet sich noch einmal mit ähnlichen Ausdrücken n. h. XXVIII 25: *Alius saliva post aurem digito relata sollicitudinem animi propitiat*. Zur Interpretation vgl. Th. Köves-Zulauf, Reden und Schweigen. Römische Religion bei Plinius Maior (Studia et Testimonia Antiqua XII, 1972), 114 f. — Daß Plinius übrigens trotz des *locus memoriae* große Ohrläppchen nicht besonders schätzt, zeigt n. h. XI 52, 276: *oricularum magnitudo loquacitatis et stultitiae nota est*, wobei er allerdings Pompeius Trogus zitiert. Noch für Paracelsus (*De natura rerum* IX, 36) zeigen große Ohren u. a. ein gutes Gedächtnis an; vgl. H. Bächtold-Stäubli, Hwb. d. dt. Aberglaubens (6, 1934/35), 1204 ff.

¹⁰ A. a. O., 112 ff.

¹¹ A. a. O., 113, mit der dort Anm. 12 angegebenen Literatur.

¹² A. a. O., 114.

¹³ Als Göttin des μηδὲν ὑπὲρ τὸ μέτρον wurde Nemesis besonders durch Äußerungen herausgefordert, die das gehörige Maß überschritten, und die Ahndung gerade solcher maßloser Worte war eine ihrer Aufgaben; vgl. H. Herter, RE XVI (1935), 2366 ff.; weitere Literatur bei Köves-Zulauf, a. a. O., 114, Anm. 17.

¹⁴ Für Buch XI vgl. W. Kroll, RE XXI (1951), 319. O. Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde I² (1917—23), 639, kennt keine Parallelen für das Ohr als Sitz des Gedächtnisses.

¹⁵ Reden und Schweigen, 112 f., mit Anm. 10 und 11 gegen C. Sittl, Die Gebärden der Griechen und Römer (1890), 121.

schen *tractio aurium* herzustellen ist. Grundsätzlich kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: entweder leiten sich die Gewohnheiten von einer gemeinsamen — und dementsprechend weitverbreiteten — Vorstellung her, die das Ohr in engem Zusammenhang mit dem Erinnerungsvermögen kennt, oder der deutsche Brauch ist der „Ableger“ einer Gepflogenheit, die man — zumindest vorläufig — in Ermangelung von Parallelberichten aus anderen Kulturbereichen als spezifisch römisch wird bezeichnen müssen. Obwohl die erste Variante keinesfalls auszuschließen ist, sprechen doch für die Alternative zwei recht auffällige Gesichtspunkte: einmal, daß die durch die Volksrechte und durch die Urkunden belegte Anwendung der *tractio aurium* in Gebieten anzutreffen ist, die einmal zum Imperium Romanum gehörten, während, wie eingangs erwähnt, Sachsen, Friesland und der Norden weder aus dem Rechtsleben noch aus dem Brauchtum Nachrichten für eine solche Gepflogenheit bieten, und weiter, daß die Nennung von Zeugen, die an den Ohren gezogen werden, oder von Kindern, denen als Zeugnishelfer gleiches geschieht, nur in lateinisch abgefaßten Urkunden und Rechtssatzungen vorkommt, niemals aber in deutschen, obwohl sich die Sitte in der Praxis noch lange gehalten hat (s. o.). Die Frage, ob man die *tractio aurium*, die vor allem beim Erwerb liegender Güter etc. galt, einfach aus der römischen *tactio aurium* ableiten darf¹⁶, „deren rechtlicher Gebrauch . . . auf das Antestieren bei der in jus vocatio eingeschränkt“ scheint¹⁷, muß offen bleiben, ebenso wie die, ob zwischen beiden Bräuchen ein ähnlicher Zusammenhang herzustellen ist, wie das für die *chrenecrud*¹⁸ und die *herba pura*¹⁹ oder für den „angebrannten Stock“²⁰ und die *hasta praeusta*²¹ versucht worden ist²². Wenn dieses „Resultat“ auch dürftig erscheinen mag, so darf doch darauf hingewiesen werden, daß es nicht Ziel dieses bescheidenen Beitrages sein konnte, die angedeuteten Probleme in extenso zu diskutieren oder gar zu lösen; es ging vor allem darum, das die römische Sitte des *aurem vellere* verständlich machende und bisher in diesem Zusammenhang kaum beachtete Zitat des Plinius über den Sitz des Gedächtnisses *in aure ima*²³ auch als Vorschlag für die *testes per aures tracti* anzubieten und gegenüber

¹⁶ Zweifel dazu hat C. v. Savigny schon in der 1. Aufl. seiner „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“, II (1816), 87 ff., geäußert, zusammen mit der Frage, wie „römische Elemente in das Bairische Rechtsbuch gekommen sein mögen“, was um so schwerer zu beantworten ist, „da sowohl das Breviarium als das Justinianische Recht benutzt zu sein scheint“; dort auch zu den Ähnlichkeiten mit dem westgotischen Gesetzbuch.

¹⁷ Grimm, RA I, 201.

¹⁸ Lex Sal. tit. 61 [58].

¹⁹ Liv. I 24, 4 f.

²⁰ Die „Kriegsmitteilung“ der Gaelen und Nordländer; vgl. Grimm, RA I, 226 f.

²¹ Liv. I 32, 12; zu dieser Lanze der Fetialen vgl. K. Latte, Römische Religionsgeschichte (HdAW V/4, 1960), 122 mit Anm. 1.

²² Grimm, RA I, 276, weiters XIV und 155 f.

²³ Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch noch an unsere Redensart: „Sich etwas hinter die Ohren schreiben“ für „besonders gut einprägen“. Nach Mitteilung von L. Aigner Foresti existiert in der Toskana noch heute der Brauch, das Geburtstagskind so oft an den Ohrläppchen zu zupfen, wie viele Jahre es alt geworden ist.

dem — zweifellos „erinnerungswirksamer“ als durch Ohrenziehen oder Ohrfeigen²⁴ zu produzierenden — Schmerz²⁵ in den Vordergrund zu rücken.

²⁴ Daß übrigens ursprünglich von einer Ohrfeige (*alapa*) nur dann gesprochen wurde, wenn mit einem Finger das Ohrläppchen getroffen wurde, ist Porph. Hor. ars 50 zu entnehmen: *alapam <dicimus>, cum uno digito imam ferimus auriculam*; vgl. die Lex Rip. o. Anm. 5.

²⁵ É. Baluze bemerkt in den Notae ad capitul. 2 (Paris 1677), 997, daß zu seiner Zeit in einigen Provinzen Frankreichs Kinder zur Richtstätte mitgeführt wurden, wenn dort ein Sünder auf die Hinrichtung wartete: *et interim dum ille necatur, parentes virgis caedunt liberos suos, ut alieni periculi memoria excitati noverint se cautos et sapientes esse debere*. Hier bildet eindeutig der durch die Rutenstrieche hervorgerufene Schmerz die Erinnerungsstütze, ähnlich wie beim Stauchen, wo bei der Setzung von Grenzsteinen und bei Grenzumgängen Knaben statt des Ohrenziehens mit dem Hinterteil an den Grenzstein gestoßen wurden. Zu diesem Brauch und zum Schlagen im Rechtsleben — etwa zur Maultschelle beim Gesellenschlag — vgl. K. v. Amira — C. v. Schwerin, Rechtsarchäologie, 63. 85 ff. Die Ohrfeige als Gedächtnisstärkung bei der römischen Freilassung behandelt R. R. Nisbet, *The festuca and the alapa of manumission* (JRS 8, 1913), 13 ff.; vgl. weiters M. Schuster, Wiener Blätter für die Freunde der Antike (6, 1929), 12 ff. und E. Goldmann, Hwb. d. dt. Aberglaubens (6, 1934/35), 1212 f. Andere Mittel zur Festigung der Erinnerung noch bei H. Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern (1912), 236 f.